

# Son Spiess Sna-

den Sir CLMENT AUGUST,  
Erz-Bischoff zu Sölln/ des H. Römischen Reichs  
durch Italien Erz-Canzlar und Thurfürst/ Legatus  
Natus, des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom/  
Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen/  
Meister Deutschen Ordens in Teutsch- und Welschen  
Landen/ Bischoff zu Paderborn/ Hildesheim/  
Münster und Osnabrück/ in Ob- und Nieder-Bay-  
ern/ auch der Oberen Pfalz/ in Westphalen/ und  
zu Engeren Herzog/ Pfalzgraff bey Rhein/ Land-  
graff zu Leuchtenberg/ Burggraff zum Strom-  
berg/ Graff zu Pyrmont/ Herr zu Bor-  
ckelobe/Werth/ Freudenthal und Eulenberg.

sc. II.

Sügen allen und jeden hiesigen Hochstifts geist- und welt-  
lichen Unterthauen hiemit zu wissen; Demnach Wir auss  
unterthänigsten Vorschlag unserer auf gemeinem Landtag ver-  
sammeten getreuen Landständen zu Bestreitung deren seither  
Jahrs-Zeit so außerordentlich angewachsene, und bey der-  
mähligen Umständen zu solchem Grad vermehrten Land-Aus-  
gaben, daß die hiezu erforderete Geld-Summen von denen mit  
so vieler Bedrängniß heimgesuchten Contribuablen Unter-  
thanen alleinig durch den gewöhnlichen Weeg der Schatzung  
zu erzwingen keine Möglichkeit gewesen, gnädigst gut ge-  
heissen und verwilligt haben, daß zu solchem Behuiff, und  
aus die mit dem Last der gewöhnlichen Schatzung beschwerte  
Unterthane zu erleichteren, oder vielmehr derselben völlige  
zu Gründrichtung abzuführen, eine allgemeine Personen-, oder  
Kopfsteuer durch das ganze Land. (Sproch ohne dadurch  
Unserem würdigen Dohm-Capitul, lobl. Ritterschafft, ge-  
samten Clero, auch der Theodorianischen Universität in Un-  
serer Stadt Paderborn obsonst andern Bekannten einigen  
Rathheit oder schädliche Folge zuschmälerung ihrer hergebrach-  
ten

ten Immunität, Freyheit oder Rang aufzufassen zu lassen) für daswahl auff nachfolgende von Unseren getreuen Land-Ständen der gemeinen Wohlfarth zu Steuer freywillig an Hand gegeben, und bereits mit Unserer gnädigster Begnehmung in Anno 1735. in so weit, daß jedoch für die Befreyete, und Kauffmanchafft, dan auch für die Judenschafft für jesho, erheischen Roht nach die vormahlige Tax mit ein Drittel erhöhet worden, besolgte Arth und Weise ausgeschrieben werden, als:

### Classis Ima.

Clerus Primarius & Secundarius, wie auch deren Pediente.

	Rth. Gr.
Prælaten in der hohen Thumb-Kirchen, jeder . . . . .	40
Archidiaconi & Capitulares, so Geistl. oder Weltliche Ostia haben, jeder . . . . .	26 24
Thumb-Herren, so actu Capitulares jeder . . . . .	20
Vicarius Generalis in Pontificalibus . . . . .	20
Vicarius-Generalis in Spiritualibus & Officialis . . . . .	20
Dessen Assessores, jeder . . . . .	12
Decanus in Bustros . . . . .	18
Canonici im Bustroß, jeder . . . . .	73 12
Commissarii Archidiaconales, jeder . . . . .	10 24
Pastores, so gute Pastoraten haben, jeder . . . . .	13 12
So mittelmäßige Pastoraten haben, jeder . . . . .	8
So schlechte Pastoraten haben jeder . . . . .	5 12
Und sollen für gute Pastoraten gehalten werden diejenige, so nach Ermessen eines zeitlichen Archidiaconi ohngefähr 300. Rthlr. oder mehr, für mittelmäßige, so ohngefähr 200. oder über 150. Rthlr. für schlechte, so nur ohngefähr 150. Rthlr. oder weniger so wohl in Fixo, als an Accidentalien einzutragen.	
Capellani, jeder . . . . .	4
Vicarii im Thumb, jeder . . . . .	8
Beneficiati ibidem, jeder . . . . .	6 24
Chorales im Thumb, jeder . . . . .	1 28
Custodes im Thumb, jeder . . . . .	1 12
Beneficiati im Bustroß, jeder . . . . .	4
Chorales daselbst, jeder . . . . .	1 12
Küstere daselbst, jeder . . . . .	32
Canonici & Pastores zu Neuenheerße, jeder . . . . .	16
Pastor zum Dringenberg . . . . .	13 12

Bene-

	Rth.	Ge
Beneficiati zu Reuenheerße, jeder	6	24
Uebrige Beneficiati ausm platten Land, jeder	4	
Geistliche, so keine Beneficia haben, jeder	1	8
Abtissinne zu Reuenheerße	40	
Präbstin und Dechantin, jede	10	24
Chanoinessesse daselbst, jede	8	
Prälat im Abdinghoff	53	12
Prälac zu Hardehausen und Marienmünster jeder	53	12
Andere nicht insulirte Prälaturen, jeder	40	
Conventualen in denen Klösteren, jeder	8	
Lehbrüder, jeder	4	
Abtissinnen in denen Klösteren Gokirchen, Gehrdten Willebassen und Wurmelen, jede	40	
Abtissinne zu Holthaßen	20	
Matersche zur Breiden	2	24
Conventualinnen in denen Klösteren Gokirchen, Gehr- den, Willebassen und Wurmelen, jede	6	24
Zu Holthaßen, jede	4	
Capucinesken, jede	4	
Francke Jungferen, jede	16	
Leischwesterne in denen Klösteren Gokirchen, Gehr- den, Willebassen und Wurmelen jede	2	24
Schwestern zur Breiden, jede	16	
Präbste in denen Geistlichen Jungfern Klösteren s jeder	20	
Rectores Collegiorum S. J. zu Büren und Paderboru- s jeder	20	
Uebrige Paeres und Magistri, jeder	8	
Brudere jeder	4	
Prior zu Warburg	8	
Conventuales jeder	2	24
Lehbrüdere, jeder	1	24
Guardian zu Herstelle	5	12
Conventuales, jeder	2	24
Devotessen und Tertiarien besserer Condition, jede	5	
Geringerer Condition, jede	1	12
Syndicus Rm. Capituli	13	12
Secretarius, Distributor & Præsentarius Rm. Capli. s jeder	10	12
Structarius, Molendiarius, Quotidianarius, Prä- fectus, jeder	8	

	Afb. 8
Thumb Capitularischer Amtman zu Lipspring und Bredeborn, jeder	8
Amtman & Distributor zu Neuenheerße jeder	8
Thumb Capitularische Stabträgere, Pedellen und Botten, jeder	1 28
Secretarii und Schreiber auff denen Clösteren jeder	8
Organist im Thumb	8
Calcant	1
Ministranten und Allelujanten daselbst, jeder	16
Organistæ, Küstere, Schuelmeistere und phypver heyrachtete Schuelmeisterinnen besserer Condition	2 24
Schlechterer Condition	1 12
Kammerdinnere, Köche, Gärtner, Gastwirckere, Schliessere und vergleichene respec. bey denen	
Thumb Herrn, und auff Stiffteren und Clöste- ren, jeder	2 5
Laquayen, so Mondauer fragen bey denen Thumb- Herrn und Canonicis, wie auch auff denen	
Stiffteren und Clösteren, jeder	1 12
Deren übrige Weisse, als Gutscher, Vorreiter und sonstige Bediente, jeder	1
Jägere, Fischere, und andere vergleichene Bedien- te bey dessen Thumb Herrn, und auff denen	
Stiffteren und Clösteren, jeder	1 12
Hausshalterinnen bey denen Thumb Herrn, Cano- nicis, und anderen Geistlichen, auch auff denen	
Stiffteren, jede	1 12
Kammer Jungferen in adlichen Stiffteren und Clö- steren, jede	1 12
Andere Dienstmügde, jede	2 4
Weisse und andere Jungens, jeder	1 18
Thumb Capitulische Mühlen Conduktorin Binden Waderborn	1 18
Mahlein Schreiter daselbst, jeder	1 12
Bute und Delmüller	1 16
Mühlen Jungens, so über 12. Jahr alt, jeder	1 9
Gartreibere, jeder	1 7
Thumb Capitulische, Stiftische und Clösterliche Mühl. Pfähtere ausm Lande, 10200, oder mehr Rthlr.	1 318

	Rch.	Dr.
jur Pflicht geben, jeder	8	
So 100. oder mehr jedoch weniger als 200 Rthlr.	4	
jur Pflicht geben, jeder	2	24
So unter 100. Rthlr. jur Pflicht geben, jeder		
Müllere, so nicht gespachtet, sondern Lohn verdienet jedes	2	
Kartentreibere, jeder	1	
Zodtengräbere in deuen Städten, jeder	2	24
Zodtengräbere außm Lande, jeder	1	12
Thumb, Capitulische, Stiftische und Klosterliche Schaaffmeistere, jeder	1	
Schweinemeistere, jeder	2	
Schässere, jeder	1	12
Schweine und Kuh Hirten, jeder	1	
Bau- oder Hoffmeistere auß denen Thumb, Capi- tulischen Ambthäusern, auch Stiftern und Klosteren, jeder	2	
Andere Ackerknechte, so voll Lohn verdienet, jeder	1	
Ubrige Ackerknechte, so halb Lohn verdienet, jeder		18
Thumb, Capitulische, Stiftische und Klosterliche Conductores, jeder	1	
Deren Thumb, Herren Receptores jeder	4	

### Classis IIIa.

### Unsere Räthe und Bediente

Adliche Geheime Räthe, jeder	26	24
Adliche Hoffräthe, Drossen und Cammer-Herren, so in Gehalt stehen, jeder	20	
Geistlicher V. Kanzler	20	
Gelehrte Hoff, Räthe und Hoff, Richter, jeder	13	12
Hoff, Cammer, Räthe, jeder	12	
Hoff, Gerichts, Assessores, jeder	12	
Gegräfe und Stadt, Richter zu Paderborn, jeder	10	24
Leib, Hoff, und Lands, Medici, jeder	10	24
Schäss-Einnehmer	12	
Ober, Forst, Meister	0	6
Geheimen, Hoff, und Cammer, Raths Secretarii, jeder	9	12
Registratores, jeder	6	24

B

Can.

	Rit. Gr.
Gangellisten, jeder	5 12
Supernumerarii, jeder	2 24
Hoff- und Officialats-Gerichts Secretarii, jeder	8
Grogerichts- und Stadt-Gerichts Actuarii, jeder	5 12
Renthmeister des Ober-Amts Oringenberg.	13 12
Ubrige Renthmeistere, Go- und Freygräßen, wie auch Land-Vogt zu Pidelsheimb, jeder	12
Richtere zu Nieheimb, Lugda und Borchholst,	
Amts-Richter zum Westerenfotten, Amt-Schrei- ber zum Schwalenberg, Renthschreiber zum Orin- genberg, Land-Schreiber zur Delbrück, und Korn- schreiber zu Neuhaus; jeder	8
Postmeistere, jeder	12
Ingenieur	10 24
Küchenschreiber zu Neuhaus	4
Vögte zum Kempen, Drieburg, Sandebeck und Stückenbrock, jeder	5 12
Oberjägere und Obersförstere, jeder	5 12
Jägere, Förstere und Fischere, jeder	2
Land-Vogt zu Neuhaus und dergleichen, jeder	5 12
Gerichtschreibere zum Salz- und Westerenfotten und dergleichen, jeder	2 24
Pedellen bey denen Obergerichteren, jeder	2
Pedellen bey denen Untergerichtern, jeder	1
Botteln, jeder	1
Procuratores, an denen Obergerichteren, jeder	6 24
Freyfrohnen, jeder	6
Unterpöste und Frohnen, jeder	1 12
Churfürstliche Cammerdienere, jeder	0
Silberdiener und Kellermeistere, jeder	4
Trompettere, jeder	0
Hoffgärtner	4
Churfürstliche Köche, jeder	0
Hoffschneider, Hoffschmiede, Hoffsatler und Ba- genmeistere, jeder	3 2
Die Altsfrau aussm Schloß Neuhaus	18
Mägde daselbst, jede	2
Churfürstl. Laquayen, jeder	2
Detengeheimen Räthen, Cammer-Herren, Drostien, Hoff,	

	Krt. Ge.
Hofräthen und anderer Fürstlicher Bedienten Haushalterinen, jede	I 12
Deren Cammerjungfern, jede	I 18
Deren selben Laquayen, so Mondur tragen, jeder	I 12
Deren übrige Knechte, als Gutscher, Vorreuthet, und sonstige Bediente, jeder	I
Deren selben Mägde jede	18
Conductores deren Fürstl. Güteren jeder	4
Fürstliche Mühlensächtere, Mühlere, so nicht ge- pfachtet, sondern Lohn verdienet, Mühlenthechte und Karrentreibere, wie auch Schaffmeistere, Schäfere, Schweine- und Kühhirten, Bau- oder Hoffmeistere, und andere Ackerknechte auff denen Hochfürstl. Ambthäusern, und Güteren werden angeschlagen, wie in Classe I <sup>ma</sup> . regulirt.	2

### Classis III<sup>ta</sup>.

## Die Löbliche Mitterschafft mit ihren Bedienten.

Land-Marchal und Deputatus, jeder	20
Die Cavalier, jeder	16
Deren Rentmeistere, Ambrimannere, Vogte und Gerichtsverwaltere, jeder	5 12
Deren Haß-Sacellani, jeder	2 24
Deren Receptores, Verwaltere und Conductores, jeder	4
Informatores, jeder	2
Deren Cammerdienere, Gärtnerne und Köche, so keine Mondur tragen, jeder	2
So Mondur tragen	1
Deren Jägere, jeder	1
Deren Cavalieren übrige Knechte und andere Be- dierte, jeder	1
Deren Haushalterinnen, jede	12
Cammerjungferen jede	18
Deren Gerichts- und Holzvogte, jeder	1
Untervogte, Frohnen und Vergleichen Gerichtsdie- nere, jeder	14

Deren Mühlensächtere, Müllere und Mühlenflech-	30
te werden angeschlagen, wie in Classe Ima. regulirt,	2
Deren Schaaff. und Schweinemästere, jeder	12
Schäfere, jeder	1
Schweine- und Kuhbirtten auf den Adelichen Häu-	12
seien und Güteren, jeder	1
Schäfere, Schwein- und Kuhbirtten Jungens, jeder	8
Bau- oder Hoffmeistere auf den Adelichen Häu-	8
seien, jeder	1
Ackerflechte, so voll Lohn verdienen, jeder	8
So kein voll Lohn verdienen, jeder	1
Hoffschmiede, jeder	12
Weversche	24
Dienstmägde, jede	18
Mindermägde, jede	9

#### Classis IVta.

Bürgermeistere und Stadts. Gliederen denen  
Städten / mit denen Burgern / Hond-  
werks Leuthen / auch auf'm Lande wohnen-  
de Bauren und übrigen Eingesessenen.

Würdliche Bürgermeistere der Städten Paderborn und Warburg, jeder	8
Die zuletzt abgangene Bürgermeistere, so die Personal-, Freiheit annoch zu genießen haben, und in keinen anderen Officiis stehen, auch sonst nicht in höheren Anschlag gebragt, jeder	6
Würdliche Cameratii deren Städten Paderborn und Warburg, jeder	5
Würdliche Rechts-Bewandten, Secretarii & Re- ceptrors dieser beiden Städten, jeder	5
Bürgermeistere in denen anderen zwey Haupt-Städ- ten Brakel und Borgentreich, jeder	5
Cameratii & Secretarii in vorbemelten beiden Städ- ten, jeder	3
Rechts-Bewandten derselbst, jeder	2

	Rb.	Gr.
Deputatus Collegii Civici	12	
Secretarius ejusdem Collegii	2	24
Burgermeistere in denen anderen Städten jeder	3	
Camerarii, Mathis, Verwandten und Stadtsschreibere in denen anderen Städten, jeder	2	
Rechtsgelehrte und Medici jeder	6	
Notarii, Ammanuenses, Sribenten und Copyisten, jeder	1	12
Juris Practicanten, jeder	1	12
Diejenige, so von ihren Renthen Leben, besserer Condition	6	
Geringerer Condition	3	
Theologi, so bey ihren Eltern nicht angegeschlagen, jeder	24	
Philosophi, so bey ihren Eltern nicht angegeschlagen, jeder	18	
Andere Studenten, so gleichfalls bey ihren Eltern nicht angegeschlagen, jeder	12	
Kostungseren, jede	24	
Weinhändlere und andere Kaufleute in der Stadt Paderborn, wie auch deren Witten, so Handlung annoch fortsezzen von besseren Mittelen, jeder	10	24
Bon geringeren Mittelen, jeder	5	12
Apotheciere zu Paderborn, Warburg, Brakel und Büren, jeder	8	
Hofthe und Kramere binnen der Stadt Paderborn von besseren Mittelen, jeder	5	12
Bon schlechteren Mittelen, jeder	2	24
Herbergierer daselbst besserer Condition, jeder	4	
Geringerer Condition, jeder	2	
Bäckere, Brauere, und Fleischhauere daselbst, jeder	4	
Bildhauere, Maurmeistere, Goldschmiede und Kunßerschlagere daselbst, jeder	3	
Grob- und Kleinschmiede, Gelb- und Zinngießere,	2	
Mahlere Uhrmachere, Posamentirere, Knopfmachere,	2	
Stahlhutte, Edelsteine, Schuhere, Schniedere,	2	
Ram- und weissgerbere, Sattere, Wendinachere,	2	
Zuchschertere, Leinenwebere, und alle andere Hausschneide Handwerkseleute in der Stadt Paderborn, jeder	2	
Maurer, Gießen daselbst, jeder	19	38

Kir	Ge
Meisterknechte daselbst, jeder	24
Andere Handwerksknechte und Gesellen daselbst jed.	
Weinhändlere und Kaufleute in denen Städten außm Lande und zur Dellbrück, jeder	5 12
Kramere, Höckere und Herbergirere in denen Städ- ten außm Lande und zur Dellbrück	4
von besserer Condition, jeder	4
Geringerer Condition, jeder	2 24
Kellerwirth in denen Städten außm Lande, jeder	2
Allerhand Handwercks-Leute in denen Städten außm Lande jeder	1 18
Meistergesellen daselbst, jeder	1
Andere Gesellen und Handwerksleute, jeder	24
Röß-Bieh- und Schweinehändlere in denen Städten und Dörfferen, jeder	3
Herbergirere auff denen Dörfferen, jeder	2
Allerhand Handwerksleute in denen Dörfferen, so anderst nicht angeschlagen, jeder	1
Höckere, Kramere und andere Handelsleute in denen Dörfferen, jeder	1 12
Brunnenmeistere	6
Factores auff denen Eisen, und Glashütten, jeder	8
Gesellen auff bemelten Hütten, jeder	1 12
Meistere auff denen Eisenhammer Hütten, jeder	2
Gesellen, jeder	1
Bergmeistere in denen Bergwercken, jeder	2
Berglütte, jeder	24
Apothequer, Gesellen und Kaufmansdienere, jeder	2
Apothequer und Kaufmans-Jungen, jeder	1
Alle riesige Dienere in denen Städten und außm Lande, so voll Lohn verdienen, jeder	1
Alle Jungen, so halb Lohn verdienen, jeder	1 18
Schähere, jeder	1 12
Schweine- und Kuh-Hirten, die volles Hirtenlohn verdienen, jeder	2
Dienstmägde und andere ledige Personen in denen Städten, jede	18
Kinder- und andere kleine Mägde, jede	6
Pferdeleuthe in denen Städten von 4. oder mehr Pfer-	

Pferden, jeder	2	
Ackerleuthe in denen Städten von 3. oder 2. Pferden, jeder	1	12
Die Karrenführers in denen Städten, jeder	1	
Alle Bau- und andere Knechte in denen Städten so voll Lohn verdienen, jeder	1	
So halb Lohn verdienen, jeder	1	18
Stadt-Dienere in der Stadt Paderborn, jeder	1	
Armen-Provisor und Waagemeister in der Stadt Paderborn, jeder	1	12
Pförtener und Außschroder daselbst, jeder	1	
Stadt-Dienere und Pförtner deren anderen 3. Hauptstädten, jeder	1	24
Die Müllensichtere, Müllere und Müllenknechte werden angeschlagen, wie in Classe Ima. regulirt ist.	3	
Müllere, so Eigenthümliche oder Erbzins Müllen haben, von jedem gang	10	24
Nachrichtere	5	12
Brasemeistere, jeder	1	24
Deren Knechte, jeder	2	
Dorfsrichtere, jeder	2	
Eigenthümere deren Erb-Kreyen-Hösen, so Schatzfrey, und von ihnen selbst bewohnet werden, jeder	10	24
Eigenthümere deren freyen Hösen, so Schatzung geben, jeder	4	
Hölle Mehtere, so über 1. Achtl. in die Schatzung geben, jeder	2	
Mehtere, so 1. Achtl. oder etwas wenig darunter geben, jeder	1	18
Köttere, so 2. oder 3. Pferde halten, jeder	1	12
Audere Dorfs. Eingesessene, so keine Pferde haben, jeder	1	
Leibzüchtere besserer Condition, jeder	1	12
Ganzeichtere Condition, jeder	1	24
Gniegere, jeder	1	24
Knechte, Wägde und ander Haushofsindé werden angeklagten, wie bey den Städten vorhin, regulirt.	1	

## Classis Vea.

Die in hiesigen Hochstift beygläydete  
Judenſchafſt.

Rabiner und Obervorsteher, jeder	26	24
Borgängere und Juden bessere Condition, jeder	10	24
Mitler Condition, jeder	5	12
Schlechterer Condition, jeder	2	24
Arme Juden, so keine ſonderliche Nahrung haben, jeder	1	
Deren Juden Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde werden angeschlagen, wie bey den Chriften.	1	

Diesemnach iſt Unſer fernerer gnädigſter Will und Mei-  
nung, daß

Imo Deren in vorſtehenden 5. Classibus begriffenen Verhey-  
rahteten Personen Frauen, auch der Verſtorbenen hinterlaſ-  
ſene Wittiben die Halbscheid dessen, wotauß der Mann würf-  
lich angeschlagen, oder bey Lebzeiten wäre angeschlagen wor-  
den, so van ein jedes Kind, welches über 12. Jahr alt, die  
halbscheid dessen, was die Mutter gibt, zu erliegen ſchuldig,  
und gehalten, diejenige Kinder über, fo das 12te. Jahr noch  
nicht erfüllt, auch kein Lohn verdienen, allerdings befreyet  
ſeyn ſollen.

2dō. Dafern ein- oder ander ſeiner Profession und Stande  
nach unter obgeſetzten 5. Classibus nicht mit gemeldet wäre,  
ſoll derselbe diesem ohngeachtet, er ſey wer er wolle, mit al-  
len ihm angehörigen in der einschließenden Specificationen obn-  
fehlbar mit verzeichnet werden, und eines proportionallten  
Anſchlags gewäßtigen.

3dō. Diejenige, ſo mit verſchiednen Officiis, oder geiftli-  
chen vertheben, ſollen ihr Contingent nach dem hochſtift Einſchlag  
zu bezahlen haben.

4dō. Beſtrittend die in Cap. I. angelegte Geiſliche und  
Religiouſe, ſollen die Prelati, Prepoliti, Decani, Priores, Pra-  
ſides und andere Superioris, ihres Stands, Würden oder  
Cen-

Condition und Geschlechts die auch seym mögen, Von ihren  
Capitulis, Stiftstetzen, Gottes Häusern, Klösteren und Con-  
venten, Geistlichen und anderen befregeten Häusern, und  
alle dahin gehörigen Bedienten, Pfächteren und anderen Per-  
sonen, wie die Rahmen haben mögen, eine beständig von ih-  
nen unterschrieben und verpflichtetes, auch auf erforderen  
Endlich erhaltenes Registrum, nach Anmerking des hierneben  
gedruckten Formularis, nebst beigefügten Edictmäßigen An-  
schlag, so daß das in Gefolg solchen Anschlags sich betra-  
gende Geld-Quantum auf einnahl, und ohne Abzug einiger  
Kosten an die Zuhaltung des Appells von uns aus Mittel  
Unseres heimgelassenen Geheimen Raths und Freuen  
Landständen gnädigst angeordnete Commissarien, denen der  
Moritz Dalreo zur Receptur der Gelder,  
und ein Besonderer Actuarius zu Haltung des Protocelli be-  
gesetzt ist, einschicken; die particular Geistliche, Pastores und  
Beneficiari aber sollen nebst ihren Familien und Haußgenos-  
sen durch jedes Ober Archidiaconum, als welcher des Endes  
eine richtige und allenfalls andlich erhalteade Specification  
von denselben einzufordern, auch den Unterschied und die  
Erträglichkeit der Pastoraten zu ermessen hat, verzeichnet, und  
nebst schauer Berzeichnung der Edictmäßige Geld-Belauß  
obgelegter maffen ad Commissionem vñentgeltlich einge-  
schafft werden.

z) Belangend die süß Classe zda. begriffene Personen,  
Commissarien und beschien Wirk Unserer Hochfürstlichen Höf-  
fammer hiemit gnädigst, von diesen ollen eine vollständige  
und zuverläßige Designation mit besfügung des Edictmäßi-  
gen Geld-Anschlags zu errichten, und selbige Denen ange-  
ordneten Commissariis fürderamtst zustellen zulassen, auch  
die designirte dahin anzubeklen, daß sie in dem hierunter an-  
berahmten Terrino ihre Geib-Quotas ad Commissarien  
einliefferen müssen:

6o. Sollen Unsere Mühre xid loco Classificirte Landfam-  
fam vorihren Familien, Bedienten, Pfächtern, und allen un-  
gehörigen Personen richtige und auf Erforderten andlich erhaf-  
teade Designaciones, nach Anmerking ihrerüber gedruckten For-  
mularis, nebst Dem betreffenden Geld-Quantaco an die Mit-  
vergezte Comission einzuüthiden gehalten seyn.

7mo. Unter denen adelichen Landsassen werden auch die nicht außgeschworen, jedoch in Unserem Hochstift begüterte Cavalliers verstanden, welchen, wan schon abwesend, jedoch für sich, Frau und Kinderen als gegenwärtig zu rechnen, in Taxmäsigem Abtrag und sonst durchgehens jeziger Verordnung sich gemäß zu betragen, fort wegen deren auß ihren binnen dem Hochstift Paderborn belegenen Güteren habenden Domestiquen das gnädigst Fürgeschriebene genau zu befolgen haben sollen.

8vo. Betreffen die sub Classe 4ta. begriffene Personen, sollet in Unserer Stadt Paderborn sowohl, als übrigen Städten hiesigen Hochstifts Burgermeister und Rath, auch die an solchen Orthen wohnende Fürstliche Richtere und Beambte so fort nach Publication dieses einen gewissen Tag oder Tagen vermits ordentlicher Kundmachung von der Gangels anberahmen, an welchen aus allen Häusern eine verständige Person bey Straß von 10. Goldgulden zu erscheinen, und alle Haushgenossen Mann vor Man mit eines jeden seiner Profession oder qualität anzugeben schuldig seyn, auch absonderlich auß dem Lande jedes Orths Pastores darzu mitgezogen, und von Denenselben auß Erforderen die Zaufführung zur Inspection producirt werden, welchem nach gedachter Burgermeister und Rath auch Richtere, oder Beambte jedes Orths nach Anweisung des hierneben gedruckten Formularis eine vollständige Designation der alda befindlichen Personen mit Zubiehung vorbemelter Pastoren, einzurichten, und selbige verpitschirt nebst dem darauß resultirenden Geld Quantio zur angeordneten Commission einzuliefern haben. Umgleichen sollen auß denen Dörffern, wo keine Gerichtshabere seyn, einzeitlicher Pastor, wie auch Richtere und Vorstehere des Orths das Registrum der alda befindlichen Personen auß vorbemelte Weise nach gnugsaamer Erforschung einrichten, und selbiges verpitschirt nebst der betragenden Summe ad Contrafiscientem einschicken; auß denen unter Adelichen oder andern Gerichtshaberen stehenden Dörffschäffen aber sollen gedachte Gerichtshabere mit Zubiehung jedes Orths Pastorum solches bewerstelligen; und meilen in dem Amt Dellbrück, auch im Etzenbrock keine Dörffschäffen befindlich, als sollen daselbst die Raths Männer aus denen Bauerschäffen in bey-

seyn deren Pastorum, und mit Zusichtung deren Vogteten, auch  
des Landschreiberen die Specificationes einrichten, und nebst  
denen Gelderen ad Commissionem einsenden, wovon wir dan  
augleich.

9no. Allen Unseren hiesigen Hochstifts Beamten, Drostien,  
Rentmeisteren, Frey- und Gogräten, Richter, Landvögten,  
Vogteten, und anderen hiemit gnädigst, und bey Vermen-  
dung willkürlicher Straff, wohlernstlich anbefehlen, so fort  
nach Publication gegenwärtigen Edicti eine vollständige Ver-  
zeichnung aller in ihren Districten befindlicher Kloster, Ablichen  
Häuseren, Städten, Dörsseren, Müllen, freyer Hösen und  
anderen Wohnpläzen ad Commissionem einzuschicken, auch  
falls sie hiernächst einigen Unterschleiß ein oder anderen Orts  
begangen zu seyn, in Erfahrung bringen würden, solches ih-  
ren End und Pflichten gemäß ad Commissionem zu berichten,  
und dieses alles ohnentgeltlich zu bewürden.

10mo. Wegen der sc̄lo loco Classificirten Juden, befiehln Wir  
Unseren über die Vaderhornische Jüdenschaft verordneten  
Commissario hiermit genädigst, die Designation nebst dem  
Edictmäßigen Anschlag durch den Rabi[n]er, Ober- und Unter-  
Vorstehere besser maßen einrichten, und selbige nebst denen  
datab residuenden Gelderen durch den jüdischen Collector[em]  
ad Commissionem einleseren zu lassen; wegen deren in Dis-  
cussion oder Sequestration stehenden so bescheinet, als unbeschei-  
nen Lande eingelassenen wollen Wir gnädigst, daß die ihnen  
aufgelegte Ablöfung des Kopf schatzes vorzüglich ex Massa  
Concursus vel Sequestri herzunehmen, sodann

11mo. Niemand, wer der immer seye, in diesem zu Fürder-  
und Handhabung des heilichen Unterthanen zu Nutz gereichen-  
den gemeinsamen Besien Landes Fürst-Bötterlich, für dasmahl  
bestimmbten Kopf schatz die Bevölkerung anzugebenen seye, und  
sollen offizierende machen die Registra und Designationes  
einzurichten aufgetragen worden, selbige nicht nur von ihnen  
unterschrieben und verputschirt einschicken, sondern auch für  
deren Rechtigkeit stehen und hofften, auch selbige auf erforder-  
lichen Mittel Andere zu erhalten schuldig seyn, die Einschaffung  
der Gelder aber soll auf einmal reinaus in S. M. Stückien und  
seiner geringeren Wüns, auch ohne Abzug einiger Kosten ge-  
schehen.

12mo. Für Dienstboten und Dienstmägde, reisige Knechte und Jungen, wie auch Einliegere sollen respective deren Herren und Haushirthe stehen und haften, diesen aber zu ihrer Schadloshaltung verstattet seyn, sich an derselben Lohn oder Mobilien und Haabseeligkeit zu erhöhlen.

13o. Sollen die aus diesem Hochstift andewärts hin ihres Gewinns halber auss einige Zeit gegangene, jedoch mit einer Haabseeligkeit in demselben verkehre Unterthauen durch nicht befreiet seyn, sonderen gleich andern angezeigt, und deren Contingent bezahlt werden.

14o. Dasern ein- oder ander bey dem Angeben oder Anschlag der Personen einiger Verheelung, Verschwiegung oder Unterschleiss über kurz oder lang betreten würde, soll derselbe mit der Straff des Quadrupli angesehen werden, und der Urbringer, dessen Rahme jedoch verschwiegen bleiben soll, die Halbscheid davon zu geniesen haben.

15o. Weil bey ein- und anderen wegen der besser- und geringeren Condition bey obigen Anschlag ein Unterscheid gemacht, als soll solches von denen, welchen die Registra und Designationes einzurichten aufgegeben worden, fleißig und mit gewissenhaften Unparteiheslichkeit examiniert werden, immassen wou etwa in diesem Stück einige gegüttige Verdunkelung, Partialität, oder Unterschleiss begangen zu seyn, von hiernächst vornehmender Untersuchung befürden würde, felsige mit der Straff des Sextupli, oder bei Gauken Beschafftheit nach, an derwärter strenger und exemplarischer Bestrafung gehandet werden solle.

16o. Sollen diese Geldere nriegend anderväbin, als an die auss Unserer Fürstl. Kompley hinen Walderborn thue Seines haltende Commission errichtet, und eingekesselt werden.

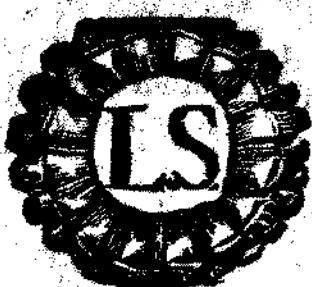
17mo. Wegen Einricht- und Einführung der Designationen, Erheb- und Einlieferung derselben Gelderen, oder sonstigen einige Bergeltung für die Mühe von Niemanden gespredet, mutbin.

18o. Die Registra und Designationes obgemalter müssen, und die dorauß resultirende Geldere hinen nachgesetztem Tertius nemlich von Tag der Berkräftigung gegenwärtiger Verordnung hinen 8. Tagen obzehbar eingeschickt, und auss dem Ermangelungs, Fall wider die saumige nicht nur mit

mit würdlicher Execution über das zu entrichten habende Quantum, sonderen auch mit willkürlicher Bestrafung verfahren werde; Wir versehen Uns aber zu jeglichen so fürnehmten, als geringeren Stands gnädigst, daß von ihnen der an der gemeinen Lands Wohlfahrt überall nehmende patriotische Anteil durch die Thaten, und in fürgeschriebener zu keines præjudic und Consequenz gereichen sollender geschwinder Abgaab werde bestätigt, anbey zu Unserem höchsten Missfallen Auffreden oder Auffenthalt an sich kommen zu lassen, niemand werde verleitet werden.

Damit nun gegenwärtiges Edict zeitig zu jedermans Kundschafft gelange, So befiehlen Wir hiemit gnädigst, daß das selbe so fort und auss besthuentliche Weise gebührend verkündet, auch überall gewöhnlicher Massen angeheftet werden solle. Urkund Unseres Gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Längley Insigels Herzogsfreud den 27. Junii 1758.

Slement August Schurfürst



Vl. D. S. Herrherr v. Raesfeldz

## FORMULAR E

1758.

**FOR MEL A R E**  
Der einzuschickender Verzeichniss aller im Lände befindlicher Personen / und bezüglichen Edict-mäßigen Geldt-Anschlags / zu der bey vorgewesenem Landtage bewilligter allgemeiner Kopf-Schaltung.

239